

**„Burgberg
5. Teiländerung“
Teil A**

Textteil

BÜRGERMEISTERAMT

ÜBERLINGEN (BODENSEE)

Tel. 07551/87-1

Satzung

über die Teiländerung des Bebauungsplanes "Burgberg", Überlingen

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, der §§ 1 - 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung = BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1) hat der Gemeinderat am **1. Juni 1988** folgende Satzung über die Änderung des am 08.03.1968 vom Regierungspräsidium Südbaden genehmigten Bebauungsplan "Burgberg" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung

Im "zeichnerischen Teil" des Änderungsbebauungsplanes sind festgesetzt:

- a) der räumliche Geltungsbereich der Änderung
- b) die geänderte bauliche Nutzung

§ 2

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich. Entwurfsoffenlegung konnte entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 BauGB vorliegen.

Überlingen, den 15. Sep. 1988




Bürgermeister

Nr. 60.622/551 5 Urkundenhaftverschr. mit Heft Nr. 60.622/550 7 Urkundenhefter

B e g r ü n d u n g

zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Burgberg", Überlingen
(§ 9 Abs. 8 BauGB)

Den Bebauungsplan "Burgberg" beschloß der Gemeinderat erstmalig am 11.10.1967 als Satzung. Das Regierungspräsidium Südbaden genehmigte diesen Bebauungsplan am 08.03.1968.

Das zwischen Tulperweg und Narzisserweg liegende 4.789 m² große Grundstück ist noch unbebaut. Der geltende Bebauungsplan sieht für dieses Grundstück neun Winkelhäuser vor.

Zur Schaffung von preiswertem Wohneigentum fördert derzeit die Landeskreditbank ein kosten- und flächensparendes Bauen. Nach diesem Programm dürfen die Baukosten incl. Mehrwertsteuer, Nebenkosten und Außenanlagen DM 1.650.—/m² Wohnfläche nicht überschreiten. Die Grundstückskosten dürfen ein Drittel der Baukosten nicht übersteigen. Das Gesamtgrundstück soll nach diesem Programm einheitlich bebaut werden. Um die staatliche Förderung zu erhalten, hat deshalb der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Bebauungsplanänderung eingereicht.

Geplant sind nunmehr 19 Einfamilienhäuser und ein Gebäude, das teilweise gewerblich genutzt wird und auch die Heizzentrale für alle 19 Gebäude enthält. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Grund- und Geschosflächenzahlen sind jeweils noch unterschritten. Die Kfz.-Stellplätze und Garagen werden zusammengefaßt und sind am Tulperweg und am Narzisserweg vorgesehen. Der Grundgedanke des Bebauungsplanes "Burgberg" Wohnen und Stellplätze zu trennen, ist beibehalten worden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, kann das sogen. vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt werden (§ 13 BauGB).

Die Umplanung ist städtebaulich vertretbar bzw. wünschenswert, da die Neuplanung dem Leitsatz des Baugesetzbuches, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, besser gerecht wird.

Der Gemeinderat hat den Grundsatzbeschuß zur Planänderung am 16.03.1988 gefaßt. Die zwischenzeitlich durchgeführte Anhörung der benachbarten Eigentümer hat keine Bedenken und Anregungen gebracht. Die Änderung kann deshalb im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nunmehr als Satzung beschlossen werden.

Überlingen, den 15. September 1988



Bürgermeister